

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 4

Artikel: Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die Kosten für den Energieverbrauch eines Haushaltes sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten. Wird die Wohnung aber mit einer Elektrospeicherheizung geheizt, fällt die Elektrizitätsrechnung höher aus. Wie soll der auf die Wohnnebenkosten entfallende Anteil ausgeschieden werden?

Familie Beerli¹ wohnt in einer Wohnung mit einer Elektrospeicherheizung. Die Stromrechnungen sind daher vor allem in der Wintersaison sehr hoch. Aber auch während den Sommermonaten sind höhere Stromkosten zu erwarten, da das Warmwasser im Elektroboiler aufbereitet wird. Die Fürsorgebehörde wendet für die Berechnung der Unterstützung die neuen SKOS-Richtlinien an.

Beurteilung: Im Grundbedarf I für den Lebensunterhalt sind auch die Kosten für den Energieverbrauch enthalten. Damit sind der Energieverbrauch von Haushaltgeräten und die Beleuchtung gemeint. Boi-

ler für das Warmwasser und Elektrospeicherheizungen sind Wohnnebenkosten. Deren Kosten müssen zusätzlich in das Unterstützungsbudget aufgenommen werden. Wie hoch diese Beträge sind, kann nicht allgemein gesagt werden. Dies hängt einerseits von der individuellen Wohnsituation und andererseits von den Elektrizitätspreisen in der jeweiligen Region ab. Deshalb können die SKOS-Richtlinien darüber keine Aussagen machen.

Schlussfolgerungen: Auf Heizung und Warmwasser entfallende Anteile der Rechnungen für den Elektrizitätsverbrauch sind auszuscheiden. Für die Ermittlung der entsprechenden Anteile wird empfohlen, auf Erfahrungszahlen von vergleichbaren Haushalten ohne Elektroboiler und Elektrospeicheröfen abzustellen. Der so errechnete Differenzbetrag entspricht den Wohnnebenkosten und ist zusätzlich in das Unterstützungsbudget aufzunehmen.

cc

Zu den Beispielen aus der Unterstützungspraxis

Die neuen SKOS-Richtlinien haben eine Pauschalierung bei den Beiträgen für den Lebensunterhalt und damit eine Vereinfachung für den Unterstützungsalltag gebracht. Nicht jede Frage aus der Praxis kann jedoch durch die neuen Richtlinien direkt beantwortet werden. Die SKOS-Geschäftsstelle sammelt diese Fragen und nimmt in Zusammenarbeit mit der Kommission Richtlinien und Praxishilfen Stellung. Die SKOS prüft die hängigen Fragen mit aller Sorgfalt. Trotzdem können die unter dieser Rubrik gegebenen Antworten nicht als Kochbuch-Rezepte gelesen werden. Zur besseren Verständlichkeit kann in den Beispielen nicht auf alle Details und Zusammenhänge eingegangen werden. Sozialhilfe bleibt Massarbeit im individuellen Fall. Bisher wurden in der ZeSo folgende Themen behandelt:

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit drei Kindern (alle unterstützt) 3/98

¹ Alle Namen in den Praxisbeispielen sind fiktiv.